

Eine Bestellung des Pfandrechts gem. § 1205 BGB kommt nicht in Betracht, da Herr B nicht Eigentümer war. Zwar können gem. § 1207 BGB die für den gutgläubigen Erwerb des Eigentums vom Nichteigentümer geltenden Vorschriften (§§ 932 ff. BGB) angewendet werden. Auch ein gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts scheidet jedoch aus. Der Schmuckkoffer war der Klägerin, wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, i.S. des § 935 BGB abhanden gekommen; denn sie hatte ihren unmittelbaren Besitz hieran gegen ihren Willen verloren.

a)

Der Senat geht aufgrund des unstreitigen Vorbringens der Parteien davon aus, daß die Klägerin unmittelbare Besitzerin war, bis Herr B den Schmuckkoffer am 4. Januar 1984 an sich nahm, um ihn im Pfandhaus der Beklagten zu versetzen. Das versteht sich für die Zeit bis zum Auszug der Klägerin am 3. Januar 1984 von selbst. Aber auch anschließend blieb sie, jedenfalls bis zum nächsten Tag, unmittelbare Besitzerin; denn der Besitz ist nicht i.S. des § 856 BGB beendet worden.

Dazu wäre erforderlich gewesen, daß die Klägerin ihre tatsächliche Sachherrschaft aufgegeben hätte, was nur bei willentlichem Handeln anzunehmen ist (vgl. Palandt-Bassenge Bem. 2 zu § 856 BGB). Diese Voraussetzungen liegen hier offensichtlich nicht vor, wie bereits die Tatsache belegt, daß die Klägerin einen Tag nach Verlassen der Wohnung eine einstweilige Verfügung auf Herausgabe des Schmuckkoffers beantragte. Auch die übrigen Umstände – Flucht mit dem gemeinsamen Kind, unter Polizeischutz gegen die Drohungen des gewalttätigen, unter Alkohol stehenden Herrn B – sprechen eindeutig dagegen, daß die Klägerin den Besitz an den von ihr zurückgelassenen persönlichen Dingen aufgeben wollte. Es handelt sich vielmehr nur um eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt, die den Besitz nicht beendet (§ 856 Abs. 2 BGB).

Die gegenteilige Ansicht der Beklagten, wonach die Klägerin mit der endgültigen Aufgabe der Beziehung zu Herrn B und dem endgültigen Verlassen der gemeinsamen Wohnung gleichzeitig auch den Besitz an den noch in der Wohnung befindlichen Sachen aufgegeben habe, erscheint dem Senat angesichts der vorliegenden Begleitumstände als lebensfremd.

b)

Unerheblich für die Anwendbarkeit des § 935 Abs. 1 BGB ist die Frage, ob die Klägerin nach ihrem Auszug Alleinbesitzerin oder – gemeinsam mit Herrn B – Mitbesitzerin des Schmuckkoffers war. Denn § 935 BGB schützt auch vor dem Bruch des Besitzes durch den Mitbesitzer (vgl. Palandt-Bassenge, Bem. 4a zu § 935 BGB und – für Ehegatten – Vorbem. 4) zu § 932 BGB).

3.

Auf die Frage, ob die Beklagte bei der Verpfändung des Schmuckkoffers gutgläubig i.S. § 932 BGB war, kommt es bei dieser Rechtslage nicht an.

Mitgeteilt von RAin Claudia Walz, Hamburg

Urteil

LG Berlin, §§ 823, 847 BGB, 223 a StGB

Zivilrechtliche Folgen eines Pizzeriabesuchs

Ein bloß verbaler Angriff kann jedenfalls nicht als erhebliches Mitverschulden für schwere körperliche Verletzungen angesehen werden, weil die Verletzte mit einer solchen Reaktion vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte.

Eine Herausforderung zur Körperverletzung liegt auch nicht in einem Faustschlag einer körperlich stark unterlegenen Frau.

Urteil des Landgerichts Berlin vom 15.11.83
15.0.543/83

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, Rechtsanwältin von Beruf, wurde von dem Beklagten, einem italienischen Gastwirt, in dessen Restaurant sie zusammen mit einer Freundin eingekehrt war, gewaltsam aus dem Lokal befördert. Sie wehrte sich und versetzte ihm einen Schlag ins Gesicht.

Vor der Tür angelangt – es hatte sich inzwischen ein weiterer Italiener in die Auseinandersetzung eingemischt, der den beiden mit einem Teller in der Hand gefolgt war – wurde die Klägerin von den beiden Männern eingekeilt, von zwei Seiten festgehalten und schließlich zu Boden geschleudert. Die Klägerin lag im Gesicht blutend auf dem Gehsteig und „erlitt über der linken Wange eine ca. 5 cm lange, tiefe klaffende Hautschnittwunde sowie zwei oberflächlichere Schnittwunden auf der Stirn“. Aufgrund dieser Verletzungen befand sie sich 7 Tage im Krankenhaus in stationärer Behandlung, 6 Wochen lang war sie arbeitsunfähig.

Eine Zeugin, die der Klägerin zuhelfe eilen wollte, hatte gesehen, wie die beiden Männer die Klägerin eingekeilt und zu Boden schleuderten. Sie konnte jedoch nicht bekunden, wer von ihnen den Teller nach der Klägerin geworfen hatte.

Aus den Gründen:

Nach dem vorstehenden, sich aus der Beweisaufnahme ergebenden Sachverhalt, ist der Beklagte als *Mittäter* der einfachen und gefährlichen Körperverletzung, §§ 223, 223 a StGB, anzusehen und daher schadenersatzpflichtig. Zwar ist zu seine Gunsten zu unterstellen, daß nicht er, sondern der von ihm angegebene Zeuge den Schlag mit dem Teller (§ 223 a StGB) ausgeführt hat; diesen Tatbeitrag muß der Beklagte sich jedoch aufgrund des gemeinschaftlichen Handelns zurechnen lassen.

Nach den Bekundungen der Zeugin A haben die beiden Männer bewußt und gewollt zur Herbeiführung des Verletzungserfolges zusammen gewirkt (vgl. BGH NJW 1972, 40). Sie haben die Klägerin in bedrohlicher Weise gepackt, eingekeilt und zu Boden geschleudert. In dem gemeinsamen Festhalten und Einkeilen der Klägerin manifestiert sich das Fassen eines gemeinsamen Tatentschlusses.

Die Einlassung des Klägers, er habe den Schlag mit dem Teller keinesfalls gewollt, verdient angesichts des festgestellten aggressiven Auftretens noch innerhalb des Lokals und des gewalttätigen Verhaltens auf der Straße keinen Glauben. Aus dem Gesamtbild der Handlungen läßt sich vielmehr schließen, daß der Beklagte in seiner Gereiztheit zumindest billigend in Kauf genommen hat, daß es zu Ausschreitungen und möglicherweise auch gefährlichen

Körperverletzungen kommen könnte. Ein Exzeß des Mittäters, für den der Beklagte nicht zu haften hätte, liegt daher nicht vor.

Das gemäß § 847 BGB vom Beklagten geschuldete Schmerzensgeld war insbesondere unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Schwere der psychischen und physischen Störungen, der persönlichen - und Vermögensverhältnisse der Parteien, der Dauer der Schmerzen und stationären Behandlung sowie der durch die Verletzung erlittenen Narben gemäß § 287 ZPO auf DM 7.500,- festzustellen (vgl. BGH GrZS 18, 149).

Die Kammer hat die Narben der Klägerin auf der Wange und am Haaransatz in Augenschein genommen; die Narbe an der Wange ist zwar gut abgeheilt und läßt keine Folgeschäden besorgen, bleibt aber gut sichtbar und stellt eine nicht unbedeutende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes dar. Die Klägerin war eine Woche in stationärer Behandlung und ca. 6 Wochen krankgeschrieben; insoweit ist allerdings der zugesprochene Verdienstausfall nicht nochmals in Ansatz zu bringen. Unter weiterer Berücksichtigung der bei Schnittwunden erheblichen Schmerzen und der erlittenen Schockwirkung ist ein Schmerzensgeld in der zugesprochenen Höhe auch angesichts der Vermögenslage des Beklagten als selbständigen Gastwirt angemessen.

Ein die Ersatzansprüche minderndes *mitwirkendes Verschulden* der Klägerin (§ 254 BGB) ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht gegeben. Zwar hat die Kammer keinen Zweifel daran, daß die Klägerin - wie die Zeugen B und C bekundet haben - in ihrer Erregung abfällige Äußerungen über Männer und Italiener abgegeben hat. Andererseits hat der Beklagte ebenfalls unzweideutige Gesten gemacht.

Jedenfalls kann ein bloßer verbaler Angriff nicht als erhebliches Mitverschulden für schwere körperliche Verletzungen angesehen werden, weil die Klägerin mit einer solchen Reaktion vernünftigerweise nicht zu rechnen brauchte. Eine Herausforderung der Körperverletzung durch die Klägerin liegt auch in dem dem Beklagten versetzten Faustschlag. Eine körperlich stark unterlegene Frau kann und darf davon ausgehen, daß sie wegen dieser Gegenwehr nicht in der Weise verletzt wird, wie im Streitfall geschehen.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Berlin

Urteil

ArbG Hamburg, §§ 123, 611 a BGB

Frage nach der Schwangerschaft

Auch wenn eine Arbeitnehmerin wahrheitswidrig die Frage nach dem Vorliegen einer Schwangerschaft bei der Einstellung verneint, rechtfertigt dies nicht die Anfechtung des Arbeitsverhältnisses.

Die Frage nach der Schwangerschaft stellt einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 611 a Abs. 1 BGB dar, außer wenn ein Arbeitsplatz zu besetzen ist, von dem eine Schwangere durch besondere mutterschutzrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.

Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 7.12.1984

- 20 Ca 303/84 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist seit dem 18. April 1984 bei der Beklagten beschäftigt. Die von der Klägerin begehrte Freistellung für den Zeitraum 24. April bis 30. April 1984 gewährte die Beklagte. Mit Schreiben vom 5. Juni 1984 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 20. Juni 1984.

Die Klägerin teilte darauf mit Schreiben vom 16. Juni 1984 mit, daß sie schwanger sei. Im Personalfragebogen vom 17. April 1984 hatte die Klägerin jedoch erklärt nicht schwanger zu sein. In einem Gespräch am 10. Juni 1984 gab die Klägerin zu, daß ihr die Schwangerschaft am 17. April 1984 bereits bekannt gewesen sei, sie habe jedoch Freistellung vom 24. April bis 30. April 1984 für einen Schwangerschaftsabbruch nutzen wollen. Dann habe sie sich jedoch entschieden, das Kind zu bekommen.

Mit Schreiben vom 19. Juni 1984 erklärte die Beklagte daraufhin die Anfechtung des Arbeitsverhältnisses. Mit der Klage begehrt die Klägerin festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Anfechtung nicht aufgelöst worden ist.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien ist durch die Anfechtungserklärung der Beklagten vom 19. Juni 1984 nicht aufgehoben worden.

Die Klägerin hat die Beklagte beim Abschluß des Arbeitsvertrages nicht im Sinne des § 123 Abs 1 BGB arglistig getäuscht. Die Klägerin hat zwar bei der Einstellung die Frage der Beklagten nach einer bestehenden Schwangerschaft falsch beantwortet. Unstreitig wußte die Klägerin bereits bei Ausfüllen des Personalfragebogens vom 17. April 1984 von ihrer Schwangerschaft.

Es mag dahinstehen, ob eine *arglistige Täuschung* gem. § 123 BGB dann vorliegen kann, wenn die Arbeitnehmerin bei Beantwortung der Frage entschlossen ist, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen. Der Arbeitgeber stellt die Frage nach der Schwangerschaft erkennbar, um sich auf entsprechende mutterschutzrechtliche Konsequenzen einzurichten. Diese Konsequenzen können jedoch nicht eintreten, wenn die Arbeitnehmerin die Schwangerschaft unterbricht. Jedenfalls aber kann eine arglistige Täuschung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 2 zu § 123 BGB) nur dann vorliegen, wenn eine falsche Antwort auf eine zulässigerweise gestellte Frage gegeben wird.